ISSN 0174-478 X

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007 | Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 21. Dezember 2007 | Nr. 21

Tag | INHALT | Seite

18. 12. 07 **Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008** 609

18. 12. 07 **Gesetz zur Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg und zur Änderung der Landeshaushaltsordnung** 617

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2007

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

Vom 18. Dezember 2007

Der Landtag hat am 18. Dezember 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 – Staatshaushaltsgesetz 2007/08 – StHG 2007/08 – vom 27. Februar 2007, GBl. S. 121) treten hinzu oder fallen weg:

Einzelplan		2007 Einnahmen Tsd. Euro	2007 Ausgaben Tsd. Euro
01	Landtag	*+0,0*	*+0,0*
02	Staatsministerium	*+0,0*	*-57,4*
03	Innenministerium	*+0,0*	*-5.577,8*
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	*+0,0*	*+12.937,0*
05	Justizministerium	*+0,0*	*+0,0*
06	Finanzministerium	*+33,6*	*+142,0*
07	Wirtschaftsministerium	*+0,0*	*+0,0*
08	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum	*+0,0*	*+0,0*
09	Ministerium für Arbeit und Soziales	*+0,0*	*+29,3*
10	Umweltministerium	*+0,0*	*+0,0*
11	Rechnungshof	*+0,0*	*+0,0*
12	Allgemeine Finanzverwaltung	*+1.707.331,9*	*+1.699.892,4*
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	*+4.569,1*	*+4.569,1*
	zusammen	*+1.711.934,6*	*+1.711.934,6*

Einzelplan		2008 Einnahmen Tsd. Euro	Ausgaben Tsd. Euro
01	Landtag	+0,0	+6,0
02	Staatsministerium	+0,0	-87,4
03	Innenministerium	+8.241,8	+29.277,0
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	+0,0	+48.944,3
05	Justizministerium	+0,0	+8.684,9
06	Finanzministerium	+33,6	+609,0
07	Wirtschaftsministerium	+0,0	+4.000,0
08	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum	+1.050,0	+1.400,0
09	Ministerium für Arbeit und Soziales	+0,0	+37.601,7
10	Umweltministerium	+0,0	+0,0
11	Rechnungshof	+0,0	+0,0
12	Allgemeine Finanzverwaltung	+779.268,1	+626.000,7
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	+27.538,1	+59.695,4
	zusammen	+816.131,6	+816.131,6

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

für das Haushaltsjahr 2007 auf 34 521 889 600 Euro, für das Haushaltsjahr 2008 auf 33 983 857 300 Euro.

§ 2

(1) In § 2 Absatz 1 Satz 1 StHG 2007/08 wird die Zahl »2142« durch die Zahl »1778« ersetzt.

(2) In § 2 Absatz 9 Satz 1 StHG 2007/08 wird die Zahl »40« durch die Zahl »60« ersetzt.

§ 2a

(1) § 3 Absatz 14 Satz 2 StHG 2007/08 erhält folgende Fassung:

»Im Zuge der Anpassung an die ab dem 1. November 2006 geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen werden im Nachtragshaushalt 2007/08 im Haushaltsjahr 2008 die Entgelte der Arbeitnehmer (Beschäftigten) unter der Gruppe 428 veranschlagt und die Stellen entsprechend ausgebracht.«

(2) In § 3 Absatz 17 StHG 2007/08 wird in Satz 1 nach dem Wort »Polizei« folgende Einfügung vorgenommen:

»und bei bis zu 10 Einzelfällen im Geschäftsbereich des Umweltministeriums«

§ 3

§ 3 StHG 2007/08 wird nach Absatz 17 um folgenden Absatz ergänzt:

»(18) Auf den entsprechend gekennzeichneten Stellen des Einzelplans dürfen auch am 1. November 2006 aus dem Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) übergeleitete Beschäftigte geführt werden, solange sie nach § 4 in Verbindung mit Anlage 2 bzw. nach § 8 und § 9 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) in einer höheren Entgeltgruppe eingruppiert sind als dies nach § 17 in Verbindung mit Anlage 4 TVÜ-Länder für ab dem 1. November 2006 stattfindende Eingruppierungsvorgänge vorgesehen ist. Unter diesen Voraussetzungen können aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte auf einer Stelle

- der Entgeltgruppe 2 höchstens nach Entgeltgruppe 3,
- der Entgeltgruppe 3 höchstens nach Entgeltgruppe 5,
- der Entgeltgruppe 5 höchstens nach Entgeltgruppe 6,
- der Entgeltgruppe 6 höchstens nach Entgeltgruppe 8 bzw. (bei Lehrkräften) 9,
- der Entgeltgruppe 8 höchstens nach Entgeltgruppe 9,
- der Entgeltgruppe 13 höchstens nach Entgeltgruppe 14

bezahlt werden.«

§ 4

(1) § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StHG 2007/08 erhalten folgende Fassung:

»2. im Haushaltsjahr 2008 bis zur Höhe von Null Euro,

3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf

des Haushaltsjahres 2007 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.«

(2) In § 4 Absatz 8 StHG 2007/08 wird die Zahl »847 000 000« durch die Zahl »792 000 000« ersetzt.

(3) In § 4 Absatz 9 StHG 2007/08 wird die Zahl »1 605 237 000« durch die Zahl »1 645 237 000« ersetzt.

(4) § 4 StHG 2007/08 wird nach Absatz 13 um folgenden Absatz ergänzt:

»(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, ein verzinsliches Sondervermögen Baden-Württemberg 21 in Höhe von 345 000 000 Euro zu bilden. Die Verzinsung zu Gunsten des Sondervermögens erfolgt zu marktüblichen Sätzen aus Kapitel 1206 Titelgruppe 86.«

§ 5

§ 5 Absatz 2 StHG 2007/08 wird nach Ziff. 3 wie folgt ergänzt:

»4. für die Risikoabdeckung von Kostensteigerungen beim Projekt Stuttgart 21 bis zur Höhe von insgesamt 940 000 000 Euro.«

§ 6

In § 8 Abs. 3 StHG 2007/08 werden die Worte »bis 356 23« durch die Worte »bis 356 24 und 356 71« und die Worte »Kapitel 1220« durch die Worte »den Kapiteln 1220, 1223 und 1224« ersetzt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Dezember 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
STRATTHAUS	HAUK

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz
Gesamtplan

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2007 in der Fassung des Nachtrags

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	–	61,0	–	61,0	33.782,4
02	Staatsministerium	–	317,5	1.689,7	2.007,2	23.882,1
03	Innenministerium	–	38.642,2	1.074.427,0	1.113.069,2	1.966.487,1
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	–	2.298,7	25.738,7	28.037,4	6.767.088,0
05	Justizministerium	–	700.802,0	11.624,5	712.426,5	942.614,3
06	Finanzministerium	–	260.786,6	49.841,3	310.627,9	779.899,2
07	Wirtschaftsministerium	–	33.553,5	198.120,6	231.674,1	65.833,8
08	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum	5.375,0	132.848,0	192.963,7	331.186,7	240.244,9
09	Ministerium für Arbeit und Soziales	–	4.391,3	102.129,7	106.521,0	84.000,7
10	Umweltministerium	94.000,0	51.592,3	8.277,4	153.869,7	84.678,0
11	Rechnungshof	–	1,5	–	1,5	17.679,2
12	Allgemeine Finanzverwaltung	26.751.200,0	384.083,7	3.901.177,3	31.036.461,0	306.711,4
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	–	208.534,8	287.411,6	495.946,4	1.519.983,5
	Summe	26.850.575,0	1.817.913,1	5.853.401,5	34.521.889,6	12.832.884,6

Gesamtplan 2007

Sächliche Verwaltungsausgaben, Schuldendienst	Zuweisungen u. Zuschüsse/ ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (–)	Verpflichtungsermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
4.034,8	6.610,6	371,0	–	44.798,8	–44.737,8	–	01
7.393,1	9.732,5	299,8	–716,7	40.590,8	–38.583,6	–	02
190.652,0	1.173.163,3	502.754,8	–8.536,2	3.824.521,0	–2.711.451,8	609.001,3	03
31.783,3	795.656,2	137.234,4	–4.100,3	7.727.661,6	–7.699.624,2	80.869,9	04
372.427,3	50.764,1	12.629,4	–14.226,2	1.364.208,9	–651.782,4	26.970,0	05
59.227,9	191.792,8	16.123,6	–592,0	1.046.451,5	–735.823,6	30.872,5	06
11.909,5	335.013,0	192.942,5	–5.816,5	599.882,3	–368.208,2	221.222,0	07
85.545,1	347.954,6	156.426,3	2.087,5	832.258,4	–501.071,7	219.473,0	08
21.524,8	706.307,9	415.782,1	7.065,3	1.234.680,8	–1.128.159,8	284.565,0	09
59.157,1	46.184,4	179.452,1	–2.520,0	366.951,6	–213.081,9	130.313,0	10
663,0	2,0	83,0	–	18.427,2	–18.425,7	–	11
2.460.691,7	8.509.147,2	897.546,9	1.645.175,1	13.819.272,3	+17.217.188,7	462.385,0	12
235.481,0	1.559.874,4	363.491,6	–76.646,1	3.602.184,4	–3.106.238,0	107.246,0	14
3.540.490,6	13.732.203,0	2.875.137,5	1.541.173,9	34.521.889,6	–	2.172.917,7	

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz
Gesamtplan

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2008 in der Fassung des Nachtrags

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	–	61,0	–	61,0	33.629,5
02	Staatsministerium	–	317,5	1.705,2	2.022,7	23.897,4
03	Innenministerium	–	38.778,2	1.062.228,0	1.101.006,2	1.961.570,1
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	–	2.298,7	25.579,9	27.878,6	6.921.568,5
05	Justizministerium	–	705.862,0	11.936,8	717.798,8	949.625,2
06	Finanzministerium	–	256.676,6	49.931,3	306.607,9	785.527,4
07	Wirtschaftsministerium	–	33.553,5	198.120,6	231.674,1	66.903,2
08	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum	5.475,0	133.335,0	189.113,7	327.923,7	243.773,7
09	Ministerium für Arbeit und Soziales	–	4.391,3	102.349,8	106.741,1	85.207,5
10	Umweltministerium	94.000,0	51.592,3	8.277,4	153.869,7	86.987,3
11	Rechnungshof	–	1,5	–	1,5	17.677,3
12	Allgemeine Finanzverwaltung	27.544.000,0	382.163,7	2.568.788,6	30.494.952,3	418.273,7
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	–	209.094,8	304.224,9	513.319,7	1.551.852,8
	Summe	27.643.475,0	1.818.126,1	4.522.256,2	33.983.857,3	13.146.493,6

Gesamtplan 2008

Sächliche Verwaltungsausgaben, Schuldendienst	Zuweisungen u. Zuschüsse/ ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (–)	Verpflichtungsermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
3.925,8	6.736,3	276,0	–	44.567,6	–44.506,6	–	01
7.366,5	10.152,5	276,4	–1.202,8	40.490,0	–38.467,3	22.000,0	02
196.633,8	1.182.906,8	533.934,0	18.450,3	3.893.495,0	–2.792.488,8	1.479.873,0	03
32.692,8	830.915,1	144.375,3	–3.740,2	7.925.811,5	–7.897.932,9	101.184,4	04
390.545,6	56.173,7	24.798,5	–18.880,0	1.402.263,0	–684.464,2	4.171,4	05
59.328,4	191.832,9	16.573,6	–2.319,0	1.050.943,3	–744.335,4	10.736,5	06
12.560,0	337.086,2	188.276,5	–7.316,3	597.509,6	–365.835,5	223.122,0	07
84.843,6	327.484,2	164.325,8	2.087,5	822.514,8	–494.591,1	210.676,0	08
22.721,1	757.791,5	401.477,1	12.804,3	1.280.001,5	–1.173.260,4	289.981,1	09
58.460,6	45.434,4	175.247,1	–2.520,0	363.609,4	–209.739,7	120.290,0	10
660,0	2,0	83,0	–	18.422,3	–18.420,8	–	11
2.527.411,3	8.905.202,6	1.038.311,7	–61.224,3	12.827.975,0	+17.666.977,3	541.400,0	12
239.796,6	1.637.761,8	362.906,3	–76.063,2	3.716.254,3	–3.202.934,6	17.665,0	14
3.636.946,1	14.289.480,0	3.050.861,3	–139.923,7	33.983.857,3	–	3.021.099,4	

Gesamtplan

	2007 Tsd. EUR	2008 Tsd. EUR
2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 in der Fassung des Nachtrags zu StHpl 2007 und 2008		
Einnahmen		
Gesamteinnahmen	34.521.889,6	33.983.857,3
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Minusbeträge bedeuten Tilgung)	1.000.000,0	-250.000,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	77.725,0	88.775,0
Einnahmen aus Überschussen	178.981,9	275.018,1
Netto-Einnahmen	33.265.182,7	33.870.064,2
Ausgaben		
Gesamtausgaben	34.521.889,6	33.983.857,3
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	1.752.600,1	71.000,7
Netto-Ausgaben	32.769.289,5	33.912.856,6
Finanzierungssaldo	495.893,2	-42.792,4
3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 in der Fassung des Nachtrags zu StHpl 2007 und 2008		
Einnahmen aus Krediten		
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	5.000,0	3.000,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	7.000.000,0	9.000.000,0
Summe	7.005.000,0	9.003.000,0
Ausgaben zur Schuldentilgung		
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	52.101,0	52.101,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	6.000.000,0	9.250.000,0
Tilgung von Auslandsschulden	-	-
Summe	6.052.101,0	9.302.101,0
Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	-47.101,0	-49.101,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	1.000.000,0	-250.000,0
Netto-Kreditaufnahme *insgesamt* (Minusbeträge bedeuten Tilgung)	952.899,0	-299.101,0

Gesetz zur Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg und zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom 18. Dezember 2007

Der Landtag hat am 18. Dezember 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg (VersFondsG)

§ 1

Zweck, Errichtung

Zur Absicherung der Finanzierung der Versorgungsaufwendungen der Beamten und Richter des Landes wird ein Sondervermögen im Sinne von § 113 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung unter dem Namen »Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg« errichtet.

§ 2

Rechtsform

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Stuttgart.

§ 3

Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann das Finanzministerium auf Dritte übertragen.

(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind sicherheits- und ertragsorientiert anzulegen. Dabei können bis zu 50 Prozent der dem Sondervermögen zugeführten Mittel in Aktien angelegt werden. Das Finanzministerium erlässt Anlagerichtlinien.

§ 4

Zuführung der Mittel

(1) Dem Sondervermögen wird vom Dienstherrn für jeden Beamten und Richter, dessen Dienstverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2008 begründet worden ist, ein nach Absatz 2 festzulegender Betrag zugeführt. Dies gilt nicht für Beamte auf Widerruf.

(2) Der Zuführungsbetrag nach Absatz 1 beträgt im Regelfall 500 Euro pro Monat. Änderungen des Zuführungsbetrags bedürfen einer gesetzlichen Regelung.

(3) Die Zuführungen nach Absatz 1 und 2 erfolgen jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.

(4) Dem Sondervermögen können nach Maßgabe des § 42a der Landeshaushaltsordnung oder des jeweiligen Staatshaushaltsplans zusätzliche Mittel zugeführt werden.

(5) Die vom Sondervermögen erwirtschaftete Rendite fließt diesem zu.

(6) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

§ 5

Verwendung des Sondervermögens

(1) Die Mittel des Sondervermögens sind ausschließlich zweckgebunden zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Landes zu verwenden.

(2) Eine Entnahme von Mitteln soll schrittweise erfolgen. Sie erfolgt frühestens ab dem 1. Januar 2020. Die Entnahme ist durch Gesetz zu regeln.

§ 6

Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 7

Wirtschaftsplan

Das Finanzministerium stellt ab 2009 für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan für das Sondervermögen auf.

§ 8

Jahresrechnung

(1) Die mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens Beauftragten legen dem Finanzministerium jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. Auf dessen Grundlage stellt das Finanzministerium am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben darzustellen.

§ 9

Beirat

(1) Bei dem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit, insbesondere bei den Anlagerichtlinien und dem Wirtschaftsplan. Zur Jahresrechnung ist seine Stellungnahme einzuholen.

(2) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Finanzministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Beirat gehört je ein Vertreter folgender Stellen an:

1. Finanzministerium (Vorsitz),
2. Innenministerium,
3. Ministerium für Arbeit und Soziales,
4. Justizministerium,
5. Beamtenbund Baden-Württemberg,
6. Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Baden-Württemberg,
7. Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V. und
8. Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Der Haushaltsplan ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die Gesamtverschuldung am Kreditmarkt soll den am 31. Dezember 2007 erreichten Betrag nicht dauerhaft überschreiten.

(2) Soweit eine Kreditaufnahme notwendig ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder einem vergleichbar schwerwiegenden Grund Rechnung zu tragen, dürfen Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Höhere Einnahmen aus Krediten sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht und
2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

(3) Eine über den am 31. Dezember 2007 erreichten Betrag hinaus gehende Kreditaufnahme ist nur zulässig

1. bei einem Rückgang der Steuereinnahmen des Landes um mindestens 1 Prozent gegenüber dem Vorjahr oder
2. bei Naturkatastrophen oder vergleichbar schwerwiegenden Situationen.

(4) Bei Kreditaufnahmen ist jeweils die Rückführung der Kreditmarktschulden in einem Tilgungsplan verbindlich festzulegen. Die Rückführung hat zeitnah zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von 7 Jahren.

(5) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3;
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden;
3. zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite am Kreditmarkt.

(6) Die Ermächtigungen nach Absatz 5 Nr. 1 und 3 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigung nach Absatz 5 Nr. 2 gilt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Finanzministerium Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Dies gilt für bereits bestehende Kredite, einschließlich deren Anschluss- oder Umfinanzierung, sowie für die im Haushaltsplan vorgesehenen neuen Kredite.«

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig werden Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 6 Abs. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105) aufgehoben.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Dezember 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
STRATTHAUS	HAUK

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Das Gesetzblatt im Internet: http://www.vd-bw.de

Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Einband-
decken 2007

**Versandstelle
des Gesetzblattes für
Baden-Württemberg**

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2008.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2007 **wird den Beziehern** im März 2008 **kostenlos** zugesandt.